



BDE

Kreislauf. Wirtschaft. Zukunft.

BDE | Von-der-Heydt-Straße 2 | 10785 Berlin

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
Referat T II 3 Branchenbezogene Produktverantwortung

Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn

Nur per E-Mail: [REDACTED]

Sandra Giern
Geschäftsführerin Technik
Tel.: +49 30 590 03 35-40
Fax: +49 30 590 03 35-26
giern@bde.de

Zeichen: SG

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Batterierechts an die Verordnung (EU) 2023/1542 28.05.2024

Sehr geehrte [REDACTED]
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung des Referentenentwurfs Ihres Hauses für ein Gesetz zur Anpassung des Batterierechts an die Verordnung (EU) 2023/1542 (nachfolgend Batt-EU-AnpG). Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme im Rahmen der Verbändeanhörung und weisen gleichzeitig darauf hin, dass aufgrund der kurz gefassten Rückmeldefrist und der in diesem Zeitraum stattfindenden wichtigsten Branchenmesse IFAT (vom 13.-17.05.2024) eine breite Abstimmung innerhalb der BDE-Mitgliedschaft nicht möglich war und wir uns somit noch weitere Anmerkungen vorbehalten. Hierfür bitten wir um Verständnis.

BDE
Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Kreislaufwirtschaft e.V.
Wirtschafts- und Arbeitgeberverband

BDE Berlin

Von-der-Heydt-Straße 2
10785 Berlin
Tel.: +49 30 590 03 35-00
Fax: +49 30 590 03 35-99

BDE Brüssel

Rue de la Science 41
1040 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 548 38-90
Fax: +32 2 548 38-99

www.bde.de
info@bde.de

Der BDE begrüßt die Anpassungen im nationalen Batterierecht und somit die Ausgestaltung der europäischen Vorgaben für den nationalen, aber auch grenzüberschreitenden Vollzug. Im Sinne der Öffnungsklauseln der europäischen Verordnung vermissen wir jedoch eine ambitioniertere Steigerung der Sammelmengen für Gerätebatterien und die Verminderung der Brandrisiken durch Lithium-Ionen-Batterien. Die rohstoffarme Bundesrepublik muss verstärkt auf die Kreislaufführung von Ressourcen setzen und sich unabhängiger von Importen machen. Für eine weiterhin starken Wirtschaftsstandort Deutschland ist es daher auch entscheidend den Blick über das Batterierecycling hinaus auf die weiteren Stoffströme im Wertstoffkreislauf zu richten. Die zunehmenden durch Batteriebrände verursachten Schäden in der Entsorgungsbranche sind eine Katastrophe, die nicht nur eine funktionierende Kreislaufwirtschaft, sondern die Entsorgungssicherheit generell bedrohen. Da die Menge von Lithium-Ionen-Altbatterien in Zukunft deutlich zunehmen wird, braucht es jetzt Maßnahmen, die das Problem an der Wurzel anpacken und deutlich über die geplanten Regelungen des Batt-EU-AnpG hinausgehen müssen.

Commerzbank
IBAN DE47 1208 0000 4051 0269
00
BIC DRESDEFF120

USt-IdNr. DE 121 965 027
St.-Nr. 27 620 56593

Vereinsregister Nr. VR 22240 B
Lobbyregister Nr. R000729

Wir wiederholen daher an dieser Stelle die bereits mehrfach in die politische Diskussion eingebrochenen Forderungen, die Abhilfe schaffen können:

- Ein Pfandsystem für die Produktgruppen „lithiumhaltige nicht eingebaute Gerätebatterien (lose)“ sowie „Geräte mit eingebauten lithiumhaltigen Gerätebatterien“.
- Ein System der erweiterten Herstellerverantwortung, in welchem die Hersteller von Batterien und batteriebetriebenen Elektrogeräten einen bestimmten Betrag pro in Verkehr gebrachter Batterie oder batteriebetriebenem Gerät in einen Fonds einzuzahlen haben. Daraus sollen insbesondere Zahlungen an Entsorger geleistet werden, die unverschuldet von Bränden betroffen sind, welche durch unsachgemäß erfasste Batterien verursacht wurden.
- Ein Verbot von Einweg-E-Zigaretten. Wie das Beispiel Belgien zeigt, kann zunächst ein nationales Verbot eingeführt werden. Mittelfristig wäre jedoch ein EU-Verbot zu bevorzugen.

II. Stellungnahme zu den geplanten Regelungen des Batt-EU-AnpG

Zu den geplanten Regelungen nimmt der BDE im Einzelnen wie folgt Stellung:

Artikel 1 §13 Sammelziele - Absatz 1

Als Sammelziel für Gerätebatterien wird bis zum 31.12.2026 eine 50% Quote festgelegt. Anschließend erfolgt die Anpassung auf die Quote aus der EU-Batterieverordnung von 63% bis zum Ende des Jahres 2027 bzw. auf 73% bis zum Ende des Jahres 2030.

Aus vielerlei Sicht ist eine zügige stufenweise Anpassung auf die Quote von 63% bereits vor dem 31.12.2026 sinnvoll und sollte von Seiten des BMUV auch aktiv gefördert werden. Eine 13%ige Steigerung innerhalb eines Geschäftsjahres in den Kapazitäten der Sammlung und Verwertung wird für Engpässe im Recyclingprozess führen. Die Vorhaltung der Sammel- und Anlagenkapazität bereits vor Festlegung der höheren Quote wird aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten von den Unternehmen selbst nicht erfolgen.

Weiterhin ist zu beachten, dass ca. 50% der Gerätebatterien bis zur Erhöhung der Quote keinem sachgerechten Recycling zugeführt werden, wichtige Recyclingrohstoffe gehen dabei dem Kreislauf verloren. Falsch entsorgte Lithiumbatterien und -akkumulatoren stellen eine hohe Gefahr für Mensch und Umwelt dar. Brandereignisse in Sortieranlagen der LVP-Sammlung, der Gewerbeabfallaufbereitung etc. bedeuten nicht nur für die Mitarbeiter ein Risiko und verursachen dem betroffenen Unternehmen einen erheblichen wirtschaftlichen Sachschaden, sie schwächen auch die komplette Kreislaufwirtschaft, da Kapazitäten an notwendigen Aufbereitungs- und Behandlungsanlagen reduziert werden.

Unter den geschilderten Sicherheitsrisiken wäre es notwendig, zu 100% Lithium-Ionen-Systeme aus den verschiedensten Abfallstoffströmen gezielt in die Batteriesammlung zurückzuführen. Die von Seiten des BDE wiederholt angesprochene Pfandpflicht für diese chemischen Systeme sollte daher nicht erneut abgewiesen werden.

Diese Forderungen gehen über die Anforderungen der EU-Batterieverordnung hinaus, dies ist uns sehr wohl bewusst. Es sollte jedoch auch im Sinne des BMUV sein, nationale Anforderungen zu formulieren, welche die Risiken für die Kreislaufwirtschaft in Summe

eindämmen. Der Stoffstrom Lithium-Ionen ist fast nicht mehr händelbar. Einerseits aufgrund der Risiken für Mensch und Anlage, im Zweiten aber insbesondere aufgrund der hohen finanziellen Risiken für die Verwertungsanlagen. Einzelne Brände verursachen Sachschäden in Höhe von mehreren Mio. Euro, deswegen sind Versicherer größtenteils nicht mehr bereit, die entsprechenden Anlagen zu versichern. Das Aufkommen an Altgeräten und Batterien ist jedoch steigend und somit auch leider ihr Aufkommen in artfremden Stoffströmen, wie Restabfall, Papier, Gewerbeabfall und Leichtverpackungen. Wenn wir keine gezielte Mengenführung in die Batteriesammlung erreichen und uns auf den Sammelquoten von 50% ausruhen, gefährden wir die Kreislaufwirtschaft in Gänze.

In diesem Zusammenhang ist es auch unabdingbar, den Vollzug ernst zu nehmen und die fachgerechte Rücknahme von Geräten und Batterien sicherstellen. Die Sammlung und der Transport von Lithumbatterien ist mit einem Gefahrenpotential verbunden, dem auch bei einer gezielten Steuerung in die richtigen Recyclingwege begegnet werden muss.

Bis heute werden ADR-konforme Sammlungen und Transporte für Altgeräte, welche Lithumbatterien oder-zellen enthalten, aber auch für Lithumbatterien und -akkumulatoren, nur bedingt durchgeführt.

Sehr wichtig ist in diesem Zusammenhang den Blick auf der **Novelle des ElektroG** zu schärfen, hier wird in §14 festgelegt, dass die Einsortierung von (insbesondere batteriebetriebenen) Altgeräten nur noch durch den öffentlich-rechtlichen Entsorger vorgenommen werden darf. Die hohe Produktvielfalt und das Aufkommen untypischer Elektroaltgeräte sowie die Unkenntnis der Verbraucher bei der Unterscheidung der Geräte und bei der Entnahme von Batterien macht eine Einsortierung durch das Fachpersonal dringend erforderlich. Diese Vorgabe muss ohne Ausnahme und flächendeckend von den örE umgesetzt werden. Damit einher geht die klare Verantwortung des örE, die mechanische Verdichtung und das Zerbrechen der Altgeräte zu verhindern und insbesondere Batterien zu separieren bzw. batteriebetriebe Altgeräte zu sortieren.

Ebenso sollte §14 Absatz 2 Novelle ElektroG die örE in die Pflicht nehmen, dass Fachpersonal in Form von regelmäßigen Fort- und Weiterbildungen über die Brandrisiken batteriebetriebener Elektroaltgeräte sowie deren korrekter Erfassung/Sortierung zu informieren.

Das Batt-EU-AnpG verweist an den entscheidenden Stellen zur Entnahme von Batterien aus Altgeräten auf das ElektroG (siehe §6 Abs. 1; §14 Abs.1; §18 Abs. 1), wird die Novelle des ElektroG in der nun vorliegenden Entwurfsversion im politischen Entscheidungsprozess abgeändert, werden wir den rechtlichen und sicherheitstechnischen Anforderungen an eine funktionierende Kreislaufwirtschaft zukünftig nicht gerecht.

Artikel 1 Fehlendes Verbot zu Einweg-E-Zigaretten

Der BDE bekraftigt seine Forderung nach einem generellen Verbot von Einweg-E-Zigaretten. Ein nationales Verbot sollte unverzüglich umgesetzt werden, ein EU-weites Verbot muss folgen. Für eine EU-rechtskonforme Umsetzung eines nationalen Einweg-E-Zigarettenverbots liefert Belgien ein aktuelles Beispiel.

Größe und Handhabe dieser Produkte laden zum Fehlwurf oder zum Littering ein. Die Hemmschwelle für die Verbraucher zur ordnungsgemäßen Rückgabe sinkt mit der Erhöhung der Sammelstellendichte (wie in der Novelle des ElektroG angedacht) wohl kaum. Es besteht zudem

die Gefahr, dass ohne flächendeckende Kontrolle Kleinvertreiber die gesammelten Einweg-E-Zigaretten nicht ordnungsgemäß an die Hersteller oder öRE-Sammelstellen übergeben und diese im Restmüll landen. Das Brandrisiko wäre damit sogar noch erhöht, wenn eine größere Menge dieser Altgeräte im Müllfahrzeug mechanisch verpresst würde.

Artikel 1 §23 Informationspflichten der Händler - Absatz 2

Der BDE begrüßt eine einheitliche Informationspflicht der Händler zur besseren Information an die Verbraucher.

In den Handelsgeschäften befinden sich im Eingangsbereich für gewöhnlich zahlreiche Werbeinformationen in analoger und digitaler, in jedem Fall aber in auffälliger Form. Um die Aufmerksamkeit des Verbrauchers auf die Rückgabemöglichkeit von Batterien zu lenken, braucht es entsprechend klare und vor allem sichtbare Hinweise.

Daher regen wir für §23 Absatz 2 folgende Änderung an:

(2) Händler, die zur Rücknahme von Altbatterien nach Art. 62 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1542 verpflichtet sind, haben ihre Kunden im Eingangsbereich der Verkaufsstelle durch gut sicht- und lesbare Bildtafeln mindestens in Größe A4-A3 im unmittelbaren Sichtbereich des Hauptkundestroms mit der Kennzeichnung nach § 24 Absatz 3 darauf hinzuweisen, dass Altbatterien in dieser Verkaufsstelle zurückgegeben werden können.

(in Rot Änderung durch Verfasser)

Artikel 3 Folgeänderungen §4 ElektroG fordert:

„Hersteller haben ihre Elektro- und Elektronikgeräte möglichst so zu gestalten, dass insbesondere die Wiederverwendung, die Demontage und die Verwertung von Altgeräten, ihren Bauteilen und Werkstoffen berücksichtigt und erleichtert wird. Die Hersteller sollen die Wiederverwendung nicht durch besondere Konstruktionsmerkmale oder Herstellungsprozesse verhindern, es sei denn, dass die Konstruktionsmerkmale rechtlich vorgeschrieben sind oder die Vorteile dieser besonderen Konstruktionsmerkmale oder Herstellungsprozesse überwiegen, beispielsweise im Hinblick auf den Gesundheitsschutz, den Umweltschutz oder auf Sicherheitsvorschriften.“

Mit geltender EU-Batterieverordnung ist nicht nachvollziehbar, warum der Passus „*Elektro- und Elektronikgeräte, die vollständig oder teilweise mit Batterien oder Akkumulatoren betrieben werden können, sind möglichst so zu gestalten, dass Altbatterien und Altakkumulatoren durch Endnutzer problemlos und zerstörungsfrei entnommen werden können. Sind Altbatterien oder Altakkumulatoren nicht problemlos durch den Endnutzer entnehmbar, sind die Elektro- und Elektronikgeräte so zu gestalten, dass die Altbatterien und Altakkumulatoren problemlos und zerstörungsfrei und mit handelsüblichem Werkzeug durch vom Hersteller unabhängiges Fachpersonal entnommen werden können.*“ aus dem aktuell geltenden ElektroG nicht direkt mit der laufenden Novelle angepasst wird, sondern erst durch die Implementierung des Batt-EU-AnpG als Folgeänderung realisiert werden soll. Im Sinne der Entbürokratisierung wäre eine direkte Anpassung des ElektroG zielführend.



Kreislauf. Wirtschaft. Zukunft.

Für die Berücksichtigung unserer Korrekturvorschläge und Anregungen im weiteren Verfahren bedanken wir uns bereits vorab und stehen für Rückfragen jederzeit sehr gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Andreas Bruckschen
Hauptgeschäftsführer

Sandra Giern
Geschäftsführerin Technik